



Gewässerrandstreifen

nach dem Bay. Naturschutzgesetz und dem Bay. Wassergesetz

Informationsveranstaltung
*für den Landkreis **Bad Tölz - Wolfratshausen***





Gewässerrandstreifen

nach dem Bay. Naturschutzgesetz und dem Bay. Wassergesetz

Organisatorische Punkte





Herzlich Willkommen zur Information über **die Kartierung der Gewässerrandstreifen im Landkreis Bad Tölz - Wolfratshausen**

Für einen guten Verlauf der Veranstaltung bitten wir Sie folgendes zu beachten:

- **Mikrofon:**
 - ▶ Bitte nach Ihren mündlichen Beiträgen wieder auf „stumm“ schalten.
- **Kamera:**
 - ▶ Bei Beiträgen bitte die Kamera nach Möglichkeit auf „an“ stellen.
- **Fragen**
 - ▶ Bei Fragen bitte die Handhebefunktion nutzen

Vielen Dank!





Gewässerrandstreifen

nach dem Bay. Naturschutzgesetz und dem Bay. Wassergesetz

Begrüßung





Gewässerrandstreifen

nach dem Bay. Naturschutzgesetz und dem Bay. Wassergesetz

Einführung und Ablauf





Agenda „Information Gewässerrandstreifen“

- Begrüßung (Hr. Brandtner)
- Projektumsetzung/Ansprechstellen (Hr. Brandtner)
- Fachliche Anforderungen und rechtliche Regelungen (Hr. Brandtner)
- Umsetzung rechtlicher Grundlagen in die Praxis (Hr. Brendel)
- Vorgehen bei der Kartierung von Gewässerrandstreifen (Hr. Henrich)
- Zusammenfassung Beitrag Wasserwirtschaft (Hr. Brandtner)
- Fachbeitrag Naturschutz (Hr. Neunaber)
- Fachbeitrag Landwirtschaft (Hr. Peis)
- Abschlussdiskussion





Gewässerrandstreifen

nach dem Bay. Naturschutzgesetz und dem Bay. Wassergesetz

Fachliche Grundlagen





Fachliche Grundlagen

Gewässerrandstreifen haben wichtige Funktionen im

- ▶ **Naturhaushalt** und beim
- ▶ **Gewässerschutz** und bieten das
- ▶ Potenzial für eine weitergehende ökologische Aufwertung.





Fachliche Grundlagen

Gewässerschutz:

- ▶ **Puffer** gegen Stoffeinträge
- ▶ **Schutz vor Abschwemmungen** bei Hochwasser.
- ▶ **Rückhalt von Nährstoffen** und Feinmaterial bei Hochwasser.
- ▶ **Beschattung** der Gewässer wirkt der Gewässererwärmung entgegen (Klimawandel)





Fachliche Grundlagen

Naturhaushalt:

- ▶ Wichtige **Vernetzungsfunktion**
Gewässer – Aue,
- ▶ **Verbindungsachse**
- ▶ Aufwertung des Landschaftsbildes.
- ▶ Artenreiche **Lebens- und Rückzugsräume**
- ▶ Kleinräumige **Uferentwicklung** zur ökolog. Verbesserung des Gewässers
- ▶ Reduzieren des Aufwands für den Gewässerunterhalt.





Gewässerrandstreifen

nach dem Bay. Naturschutzgesetz und dem Bay. Wassergesetz

Rechtliche Grundlagen



Rechtliche Grundlagen

Beginn: Volksbegehren für mehr Artenvielfalt

05 – 10/2018	Unterschriftensammlung
02/2019	Durchführung Volksbegehren
03 – 04/2019	Durchführung der „Runden Tische“
04/2019	Annahme Volksbegehren einschl. Begleitgesetz („Versöhnungsgesetz“)
07/2019	Gesetze vom Landtag beschlossen
08/2019	Inkrafttreten Gesetzesänderungen und Versöhnungsgesetz





Rechtliche Grundlagen

Gesetzesänderung „Gewässerrandstreifen“ in BayNatSchG

Art. 16 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG)

(1) Es ist verboten, in der freien Natur ...

3. entlang **natürlicher oder naturnaher** Bereiche fließender oder stehender Gewässer, **ausgenommen künstliche Gewässer** im Sinne von § 3 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes **und Be- und Entwässerungsgräben** im Sinne von Art. 1 des Bayerischen Wassergesetzes, in einer Breite von mindestens 5 m von der Uferlinie diese garten- oder ackerbaulich zu nutzen (Gewässerrandstreifen).





Rechtliche Grundlagen

Gesetzesänderung „Gewässerrandstreifen“ im BayWG

Art. 21 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG)

- (1) Der Gewässerrandstreifen ist an **Gewässern erster und zweiter Ordnung** auf **Grundstücken des Freistaates Bayern 10 Meter breit**. Auf Gewässerrandstreifen nach Satz 1 sind
 1. die ackerbauliche und gartenbauliche Nutzung sowie der **Einsatz und die Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln**, ausgenommen Wundverschlussmittel zur Baumpflege und Wildbisschutzmittel, verboten und
 2. **Bäume und Sträucher zu erhalten**, soweit die Beseitigung nicht für den Ausbau oder die Unterhaltung der Gewässer, zur Pflege des Bestandes, aus besonderen Artenschutzgründen oder zur Gefahrenabwehr erforderlich ist oder im Rahmen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft erfolgt.
- [...]
- (2) Über Abs. 1 hinaus können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die Zwecke des Gewässerrandstreifens an allen Gewässern durch Einbeziehung der Grundstücke oder der Flächen in eine Fördermaßnahme erreicht werden, die auch dem Schutz des jeweiligen Gewässers dient.
- (3) Für die mit Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes einhergehenden Einschränkungen bisher zulässiger und tatsächlich ausgeübter Nutzungen wird nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel ein **angemessener Geldausgleich** gewährt.





Rechtliche Grundlagen

Gesetzesänderung „Gewässerrandstreifen“ im WHG

§ 38a Landwirtschaftlich genutzte Flächen mit Hangneigung an Gewässern

- (1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, die an Gewässer angrenzen und innerhalb eines Abstandes von 20 Metern zur Böschungsoberkante eine **Hangneigung zum Gewässer von durchschnittlich mindestens 5 Prozent** aufweisen, innerhalb eines Abstandes von 5 Metern landseits zur Böschungsoberkante des Gewässers eine geschlossene, ganzjährig begrünte Pflanzendecke zu erhalten oder herzustellen. Bei Gewässern ohne ausgeprägte Böschungsoberkante ist die Linie des Mittelwasserstandes maßgeblich. Eine Bodenbearbeitung zur Erneuerung des Pflanzenbewuchses darf einmal innerhalb von Fünfjahreszeiträumen durchgeführt werden. Der erste Fünfjahreszeitraum beginnt mit Ablauf des 30. Juni 2020.
- (2) Weitergehende Rechtsvorschriften der Länder bleiben unberührt. Abweichend von Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt die Linie des Mittelwasserstandes, sofern das Landesrecht diesen Bezugspunkt vorsieht und schädliche Gewässerveränderungen vermieden werden.



Rechtliche Grundlagen

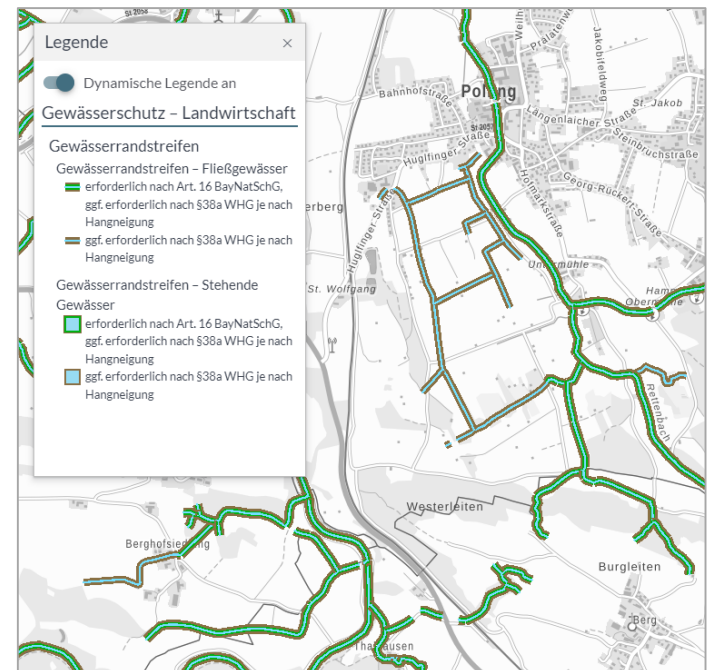
Gesetzesänderung „Gewässerrandstreifen“ im WHG

Relevante Gewässer:

- Anders als bei den Gewässerrandstreifen nach BayNatSchG stellt § 38a WHG, wie auch die Düngeverordnung, auf alle Gewässer nach Wasserrecht ab - **also auf natürliche und künstliche Gewässer**.
- Ausgenommen hiervon sind in Bayern Be- und Entwässerungsgräben, sowie kleine Teiche und Weiher, soweit sie von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung sind.

Ermittlung der Flächen:

- Erfolgt durch den Landwirt.
- Ermittlung über Hilfsinstrument in iBALIS.
- Das Ergebnis wird bei korrekter Anwendung durch den Landwirt behördlicherseits anerkannt.



Orientierungshilfe:

<https://umweltatlas.bayern.de/mapapps/resources/ap/ps/umweltatlas/index.html?lang=de&stateId=d94f72b7-d770-41dc-8f72-b7d77001dcb2>



Rechtliche Grundlagen

Gesetzesänderung „Gewässerrandstreifen“ im WHG

Exkurs wasserwirtschaftlich untergeordnete Bedeutung:

Ob Be- oder Entwässerungsgräben, Teiche oder Weiher von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung sind, richtet sich – gegebenenfalls unter Beachtung von Verknüpfungen mit anderen Gewässern und von Graben-, Teich- oder Weihersystemen – insbesondere nach ihrem bestehenden ökologischen Wert, dem oberirdischen Einzugsgebiet, ihren Wirkungen auf den Wasserhaushalt und ihren Nutzungen.

Kriterien hierfür sind insbesondere, wenn

- a. sie ein Einzugsgebiet von mehr als 50 ha aufweisen,
- b. sie der Einleitung von häuslichem oder gewerblichem Abwasser dienen,
- c. das Gewässerbett von Be- oder Entwässerungsgräben erosionsgefährdet ist und eine erhebliche Gefahr für An- und Unterlieger (z.B. bei Hochwasser) gegeben ist,
- d. es sich um gesetzlich geschützte Biotope bzw. um erhaltenswerte Biotope handelt,
- e. ein in das PRTR-Register eingetragener Betrieb am Gewässer liegt.

Im Zweifel ist eine Äußerung des LRA und des WWAs zur Frage der wasserwirtschaftlichen Bedeutung einzuholen.

Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Wasserrechts (VVWas) 27. 01 2014, Nr.1.2.1



Rechtliche Grundlagen

Übersicht der Regelungen „Gewässerrandstreifen“

	Eigentümer der Fläche	Gewässer 1. und 2. Ordnung	Gewässer 3. Ordnung	Be- und Entwässerungsgräben, Teiche und Weiher von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung, künstliche Gewässer, usw.
Breite Gewässerrandstreifen	nichtstaatlich	5 Meter		Keine Gewässerrandstreifen
	staatlich	10 Meter	5 Meter	
Acker- und gartenbauliche Nutzung	nichtstaatlich	Verbot*		zulässig
	staatlich			
Einsatz und Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln	nichtstaatlich	Zulässig**		
	staatlich	Verbot	Zulässig**	

§ 38a WHG

* Ganzjährig geschlossene Begrünung muss erhalten bzw. hergestellt werden. Bodenbearbeitung zur Erneuerung des Pflanzenbewuchses darf einmal innerhalb von 5 Jahren durchgeführt werden.

** In den Grenzen der einzuhaltenden Düngeabstände laut DÜV.





Rechtliche Grundlagen

Was derzeit gilt:

Auszug 1 aus dem Einwendungs-
Antwortschreiben:

... Daher muss der Landwirt an **eindeutig erkennbaren Gewässern** jetzt schon **Gewässerrandstreifen** anlegen. Das ist bei den meisten Gewässern leicht zu entscheiden: jeder erkennt einen **natürlichen Bach oder Fluss**. Ein zusätzliches Merkmal kann z. B. sein, wenn das **Gewässer einen Namen** hat...

Auszug 2 aus dem Einwendungs-
Antwortschreiben:

... Bei allen übrigen Gewässern, insbesondere **bei Gräben und künstlich aussehenden Gewässern** sind die **Verhältnisse unklar**, solange sie nicht von der Wasserwirtschaftsverwaltung überprüft wurden **und in der Hinweiskarte dargestellt sind**. Bis dahin gilt für diese unklaren **Verhältnisse keine Pflicht zur Anlage von Gewässerrandstreifen. ...**





Gewässerrandstreifen

nach dem Bay. Naturschutzgesetz und dem Bay. Wassergesetz

*Umsetzung rechtlicher
Grundlagen in die Praxis*





Randstreifenpflicht

- Entscheidende Fragestellungen für betroffene Landwirte:

Brauche ich bei mir einen
Gewässerrandstreifen?
1. Definition der Kulisse

Wo beginnt der
Gewässerrandstreifen?
2. Definition der Uferlinie

- ⇒ Für alle Beteiligten neu
- ⇒ Bei Unklarheiten: Beratung und Aufklärung





Gliederung

- Randstreifenpflicht einzelner Gewässer
- Ausnahmen von der Randstreifenpflicht
- Dimensionierung der Randstreifen



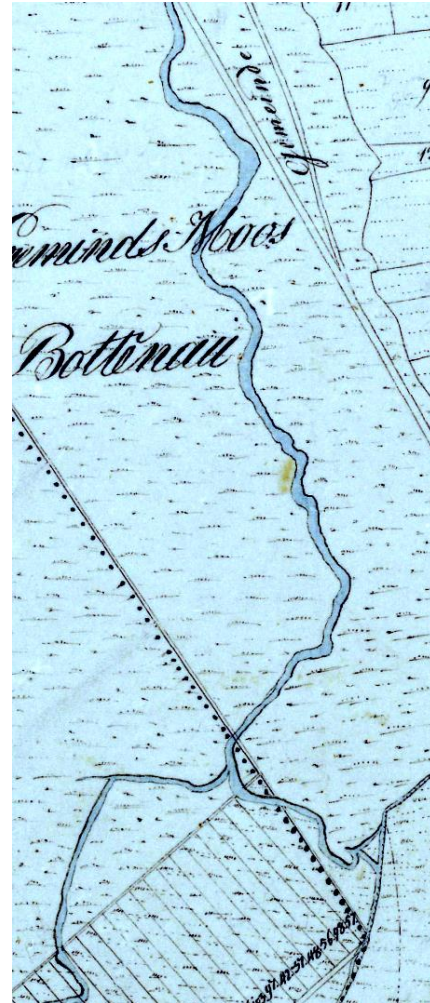


Randstreifenpflicht

1. Natürliche Gewässer (ständig wasserführend)
2. Natürliche Gewässer (zeitweise wasserführend)
3. „Gewässerökologisches Juwel“



Natürliche Gewässer



- Gewässer z.B.: auf Urpositionsblatt eindeutig erkennbar
- Auch bei Veränderungen im Lauf und Erscheinungsbild (ausgebaut)

Gewässerrandstreifen erforderlich

Natürliche Gewässer



- Signatur in hist. Karte nicht immer eindeutig
- Topografie beachten → Geländetiefpunkt

Gewässerrandstreifen erforderlich

Natürliche zeitweise wasserführende Gewässer



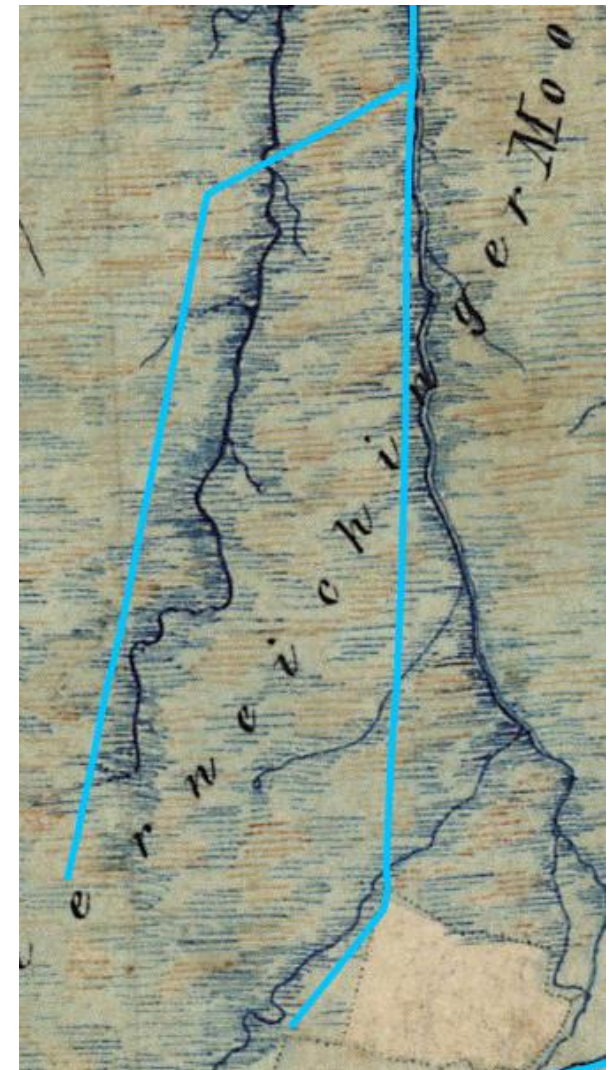
- Hist. Karte zeigt Gewässerverlauf
- Klar erkennbares Gewässerbett, teils trockengefallen
- Sohlsubstrat: Kies, Schotter o. Erdspuren

Gewässerrandstreifen erforderlich

Natürliche stark anthropogen veränderte Gewässer

- Begradigt und z.T. um mehrere hundert Meter verlegt oder gar gänzlich umgeleitet
- wasserführend oder teilweise wasserführend

Gewässerrandstreifen erforderlich



Künstliche Gewässer als ökologisches „Juwel“

- Künstlich angelegte Gewässer
- Im Ist-Zustand so wertvoll, dass sich ein „guter ökologischer Zustand“ entwickeln kann
- Kriterien abgeleitet aus Bewertung nach WRRL

Gewässerrandstreifen erforderlich





Gliederung

- Randstreifenpflicht einzelner Gewässer
- Ausnahmen von der Randstreifenpflicht
- Dimensionierung der Randstreifen





Ausnahmen von der Randstreifenpflicht

1. Künstliche Gewässer

1.1 „Be- und Entwässerungsgraben, Teiche und Weiher von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung“

2. „Grüner Graben“

3. Verrohrungen

4. Straßenseitengräben



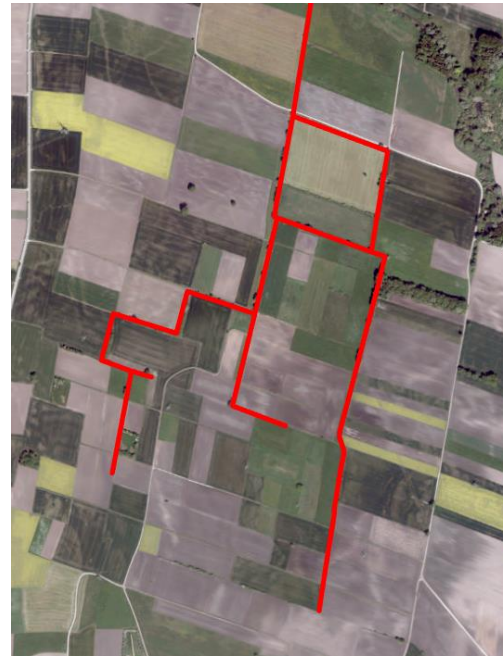


Künstliche Gewässer

■ von Menschenhand geschaffen, in einem Bereich in dem zuvor kein Gewässer/Graben o.ä. vorhanden war und sich dort kein guter ökologischer Zustand entwickeln kann. Z.B. :

- ▶ Be- und Entwässerungsgraben
- ▶ künstliche Fischweiher/ -teiche
- ▶ Hochwasserableitungskanal
- ▶ Kanal für Wasserkraftwerke
- ▶ ...

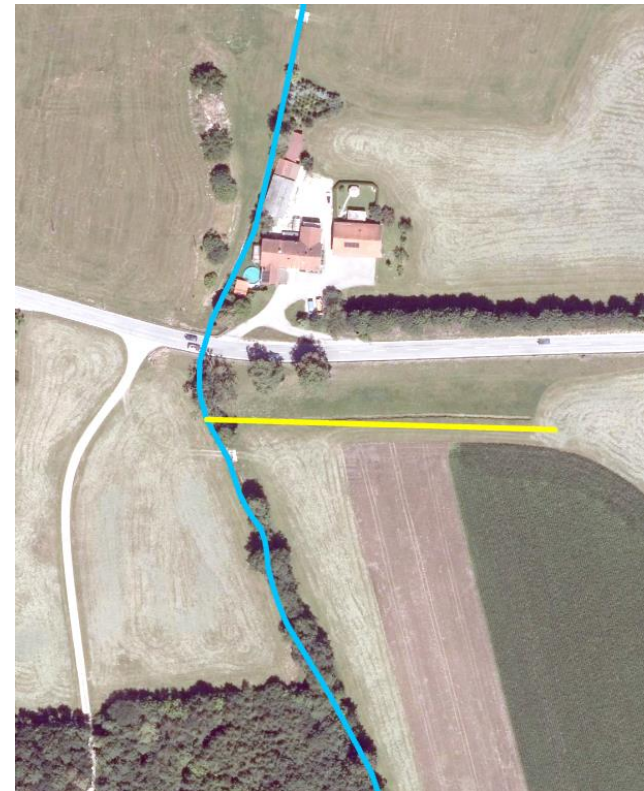
Gewässerrandstreifen nicht erforderlich



Künstliche Gewässer

- Be- und Entwässerungsgräben, Teiche und Weiher mit untergeordneter wasserwirtschaftlicher Bedeutung
 - Einzugsgebiet < 50 ha
 - Keine Einleitung von häuslichem/ gewerblichem Abwasser
 - Gewässerbett nicht erosionsgefährdet/ keine erhebliche Gefahr für An-/ Unterlieger (z.B. bei Hochwasser)
 - Kein Biotop
 - Kein ins PRTR-Register eingetragener Betrieb am Gewässer

Gewässerrandstreifen nicht erforderlich



„Grüner Graben“



- Überwiegend klarer Grasbewuchs
- Ohne gewässertypische Sohle/ Bewuchs
- Nur gelegentlich wasserführend

Gewässerrandstreifen nicht erforderlich





Verrohrung



Gewässerrandstreifen nicht erforderlich



Straßenseitengraben



- Künstlich, nimmt kein natürliches Gewässer auf
- Paralleler Gewässerverlauf zur Straße
- Z.B. „Gemeindeverbindungsstraße“

Gewässerrandstreifen nicht erforderlich

Weiherr und Teiche



Weiherr liegt im Hauptschluss eines natürlichen Gewässers und wird von diesem durchströmt

Gewässerrandstreifen erforderlich



Weiherr liegen im Nebenschluss eines natürlichen Gewässers und werden von diesem nicht durchströmt

Gewässerrandstreifen nicht erforderlich



Weiherrketten, die nicht von einem natürlichen Gewässer durchströmt werden (Himmelsweiher)

Gewässerrandstreifen nicht erforderlich



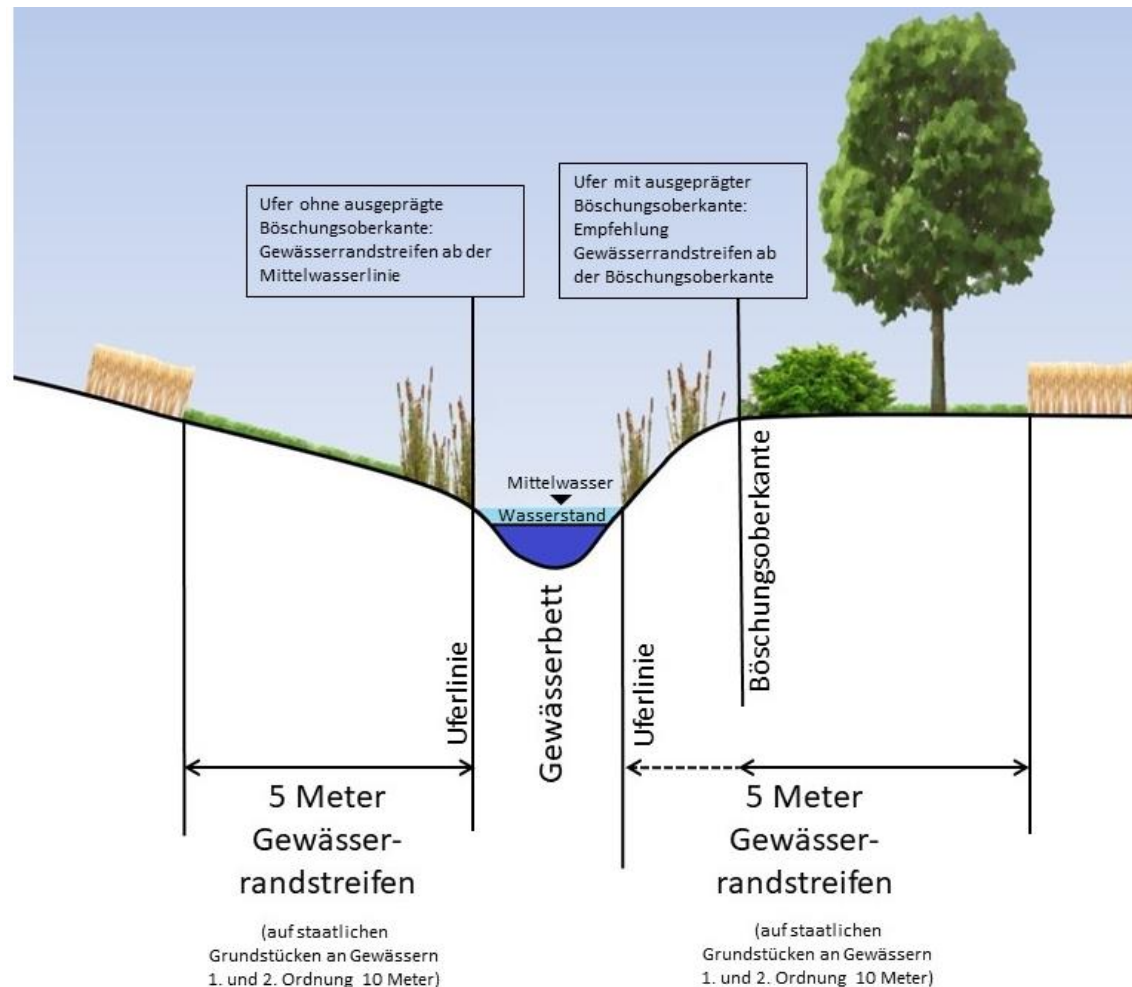
Gliederung

- Randstreifenpflicht einzelner Gewässer
- Ausnahmen von der Randstreifenpflicht
- Dimensionierung der Randstreifen





Dimensionierung der Randstreifen

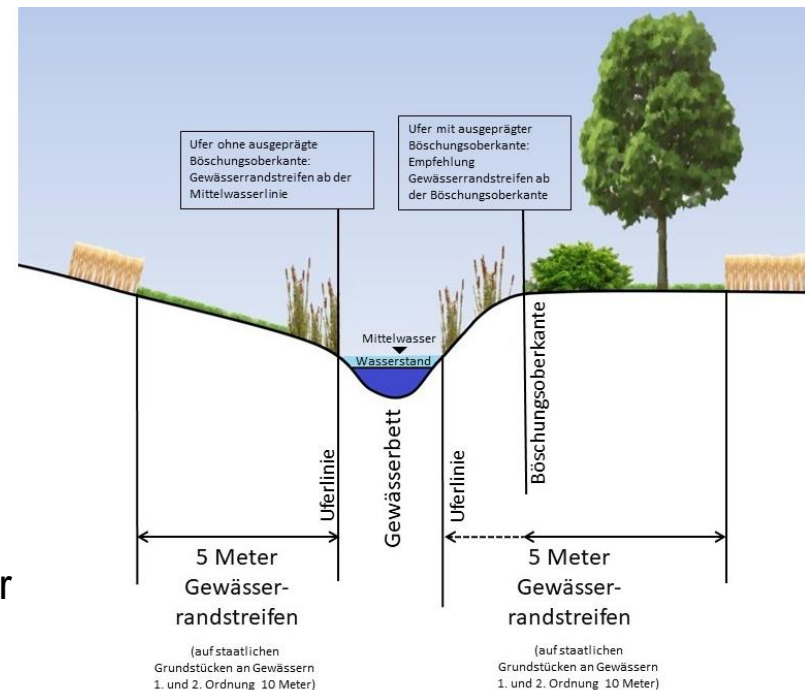


Dimensionierung der Randstreifen

- Empfehlung Bayerische Staatsregierung: den Gewässerrandstreifen bei **ausgeprägter Böschungsoberkante** im Einvernehmen mit dem jeweils betroffenen Grundstückseigentümer dort beginnen zu lassen.
- Auf Grundstücken des Freistaates Bayern an großen Gewässern (Gewässer 1. und 2. Ordnung): Breite des Gewässerrandstreifens auf 10 m verdoppelt (Art. 21 BayWG).

→ Der Gewässerrandstreifen bemisst sich ab **der Linie des Mittelwasserstandes**;
Empfehlung: bei Gewässern mit **ausgeprägter Böschungsoberkante** ab der Böschungsoberkante

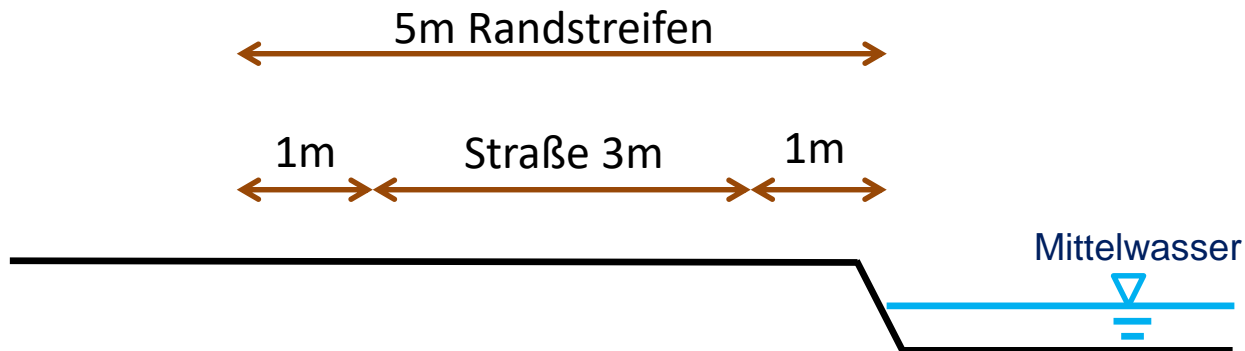
→ **Festlegung der Uferlinie analog der bisherigen landwirtschaftlichen Förderpraxis (z.B. KULAP) eigenverantwortlich durch den Landwirt** im Rahmen der jährlichen Antragstellung für den Mehrfachantrag





Dimensionierung der Randstreifen

- Die Straße oder der Weg kann zu den 5 m dazugezählt werden





Gewässerrandstreifen nach dem Bay. Naturschutzgesetz und dem Bay. Wassergesetz

*Vorgehen bei der Kartierung von
Gewässerrandstreifen*

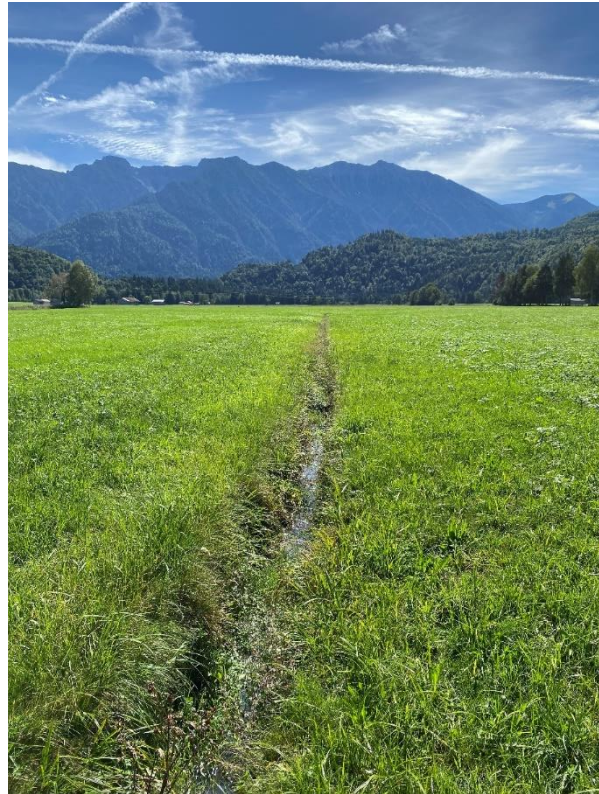




„Der Landwirt muss an eindeutig erkennbaren Gewässern jetzt schon Gewässerrandstreifen anlegen. Das ist bei den meisten Gewässern leicht zu entscheiden: jeder erkennt einen natürlichen Bach oder Fluss. Ein zusätzliches Merkmal kann z. B. sein, wenn das Gewässer einen Namen hat.“ (Infobroschüre Gewässerrandstreifen in Bayern)



Welches Gewässer ist „natürlich“?



künstlich

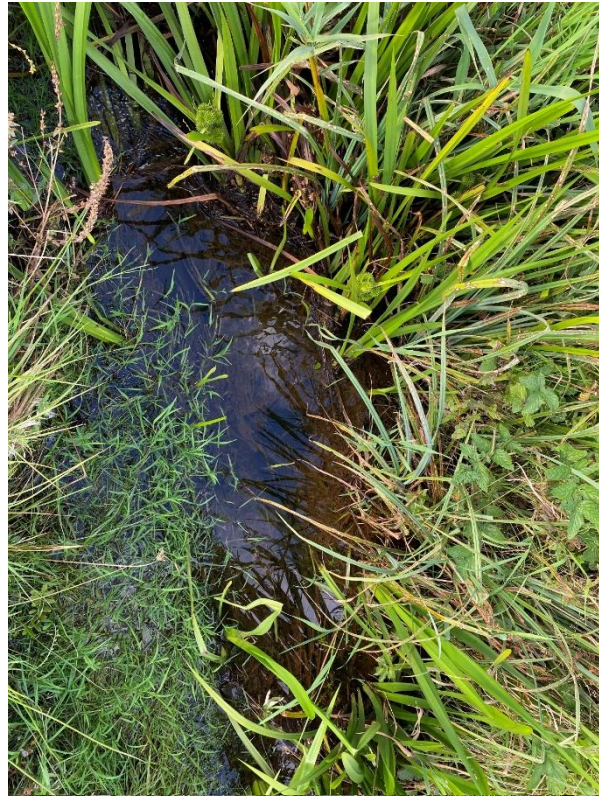


künstlich

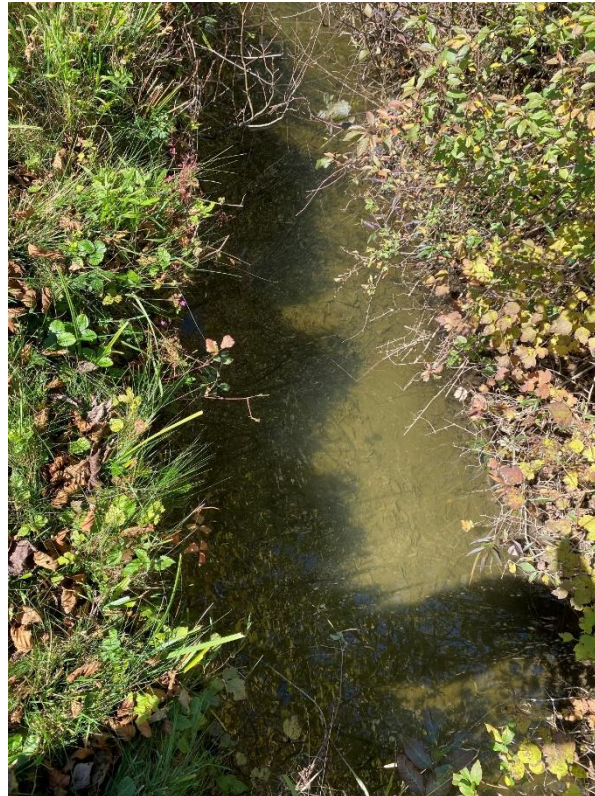


natürlich

Welches Gewässer ist „natürlich“?



natürlich



künstlich



künstlich



Vorgehen bei der Kartierung von Gewässerrandstreifen

- Kartenvorbereitung
- Begehung vor Ort
- Nachbearbeitung am PC
- Diskussion von Grenzfällen
- Ergebnis der Kartierung



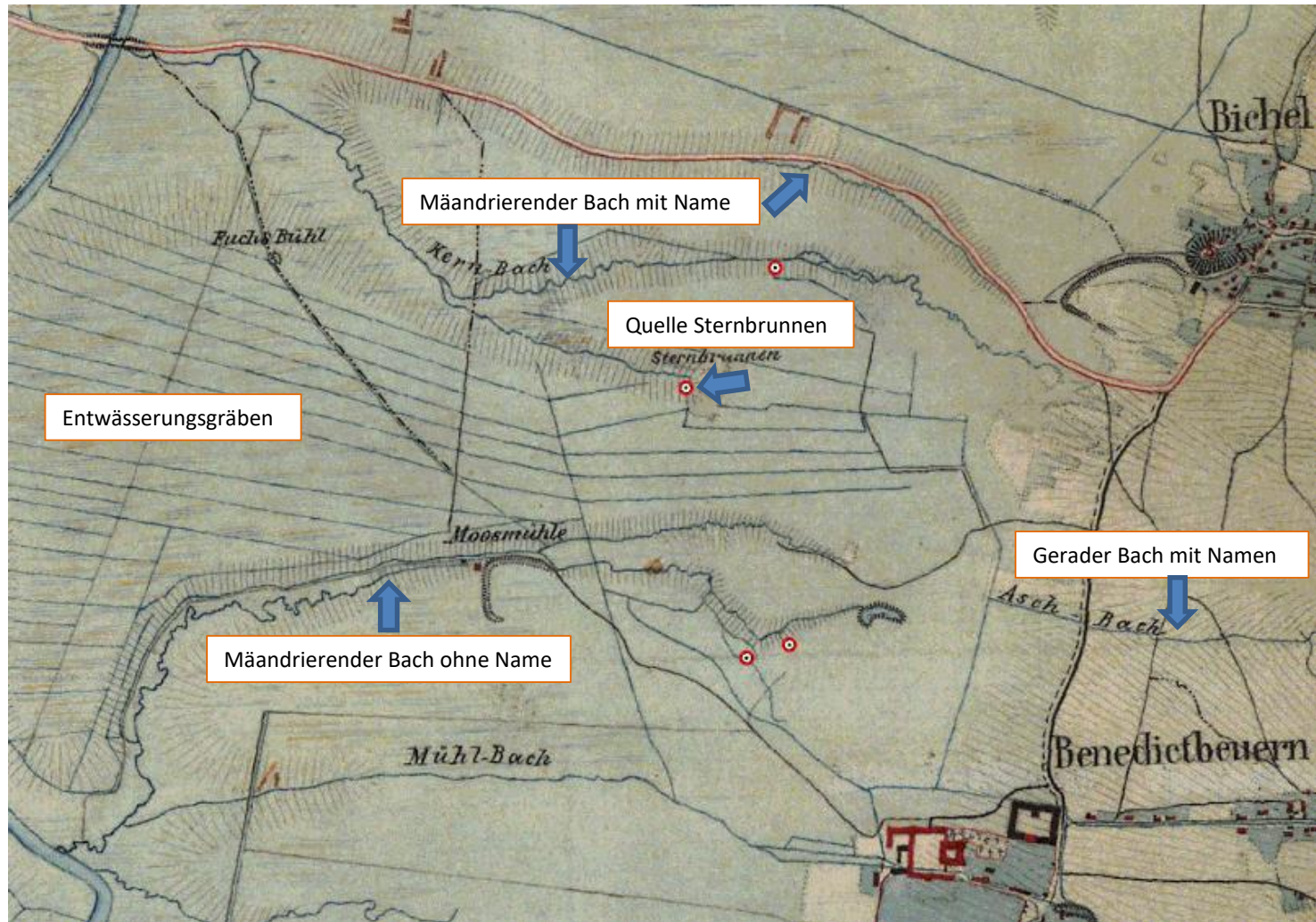
Kartenvorbereitung

Gemeinde Benediktbeuern, Nord-Osten Loisch-Kochelsee-Moore



▶ Fließgewässernetz — Unterirdischer Verlauf ● Quellen

Kartenvorbereitung historische Karte

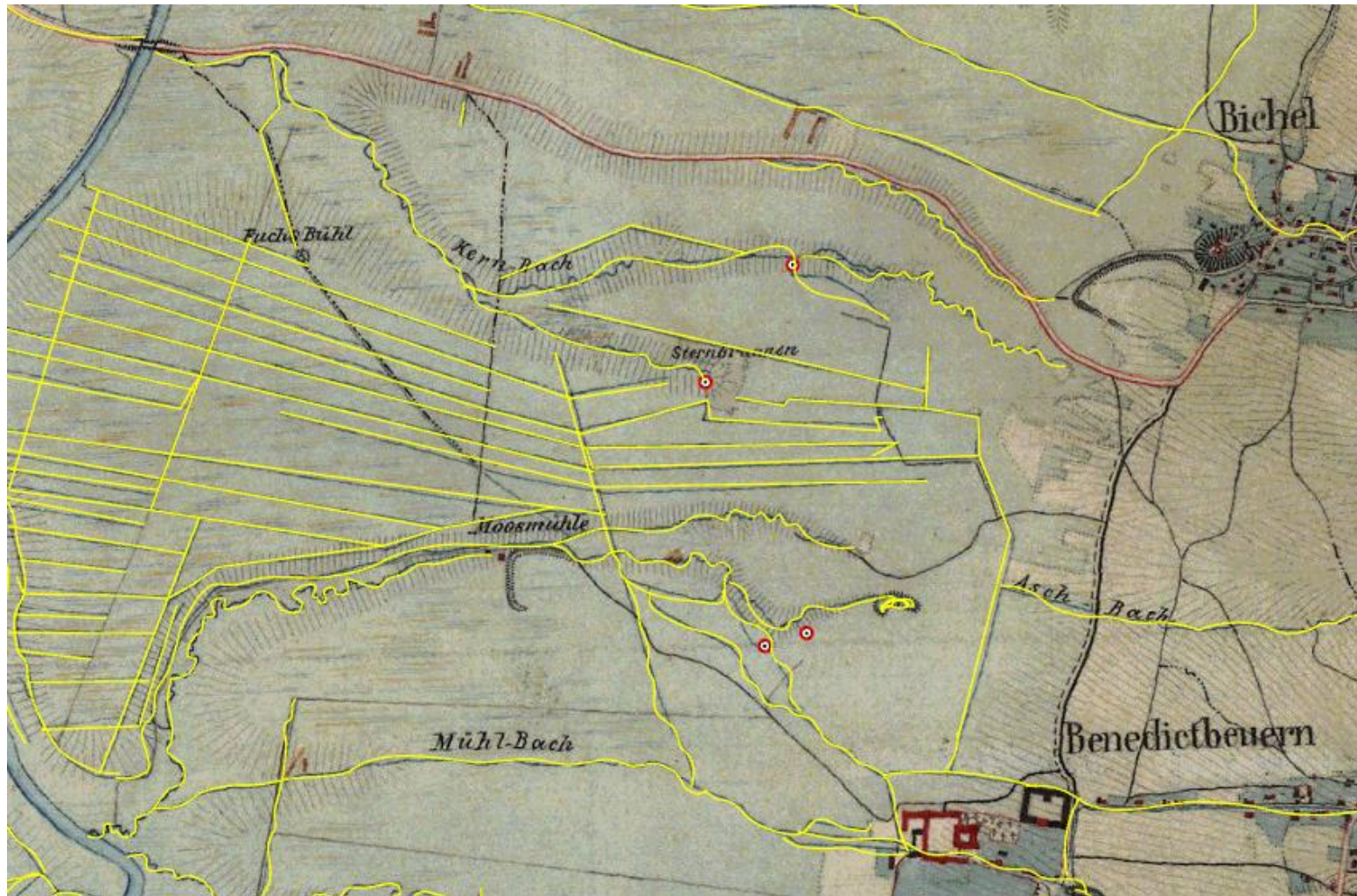


Urposition





Kartenvorbereitung historische Karte

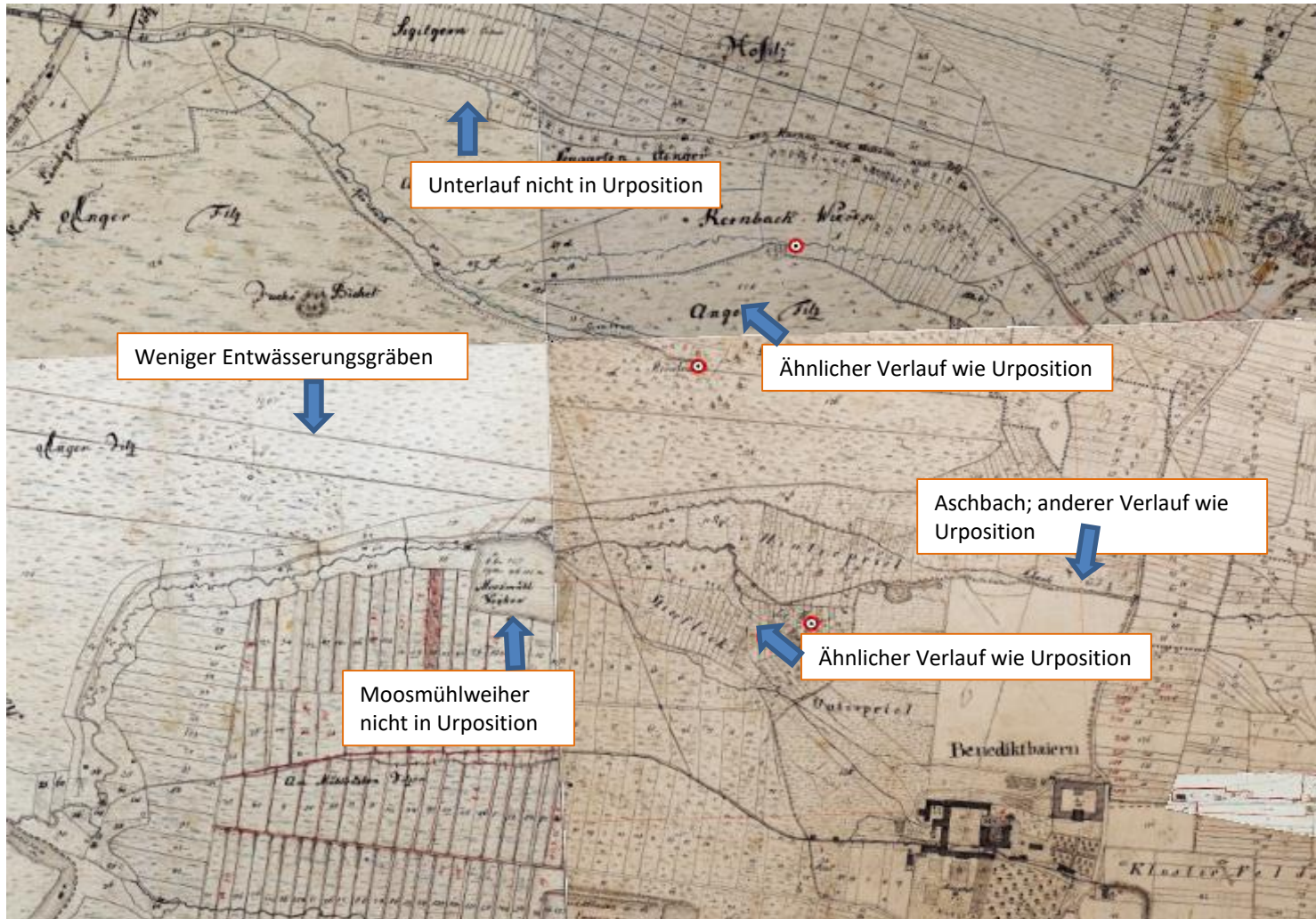


— Urposition digitalisiert

Urposition



Kartenvorbereitung historische Karte



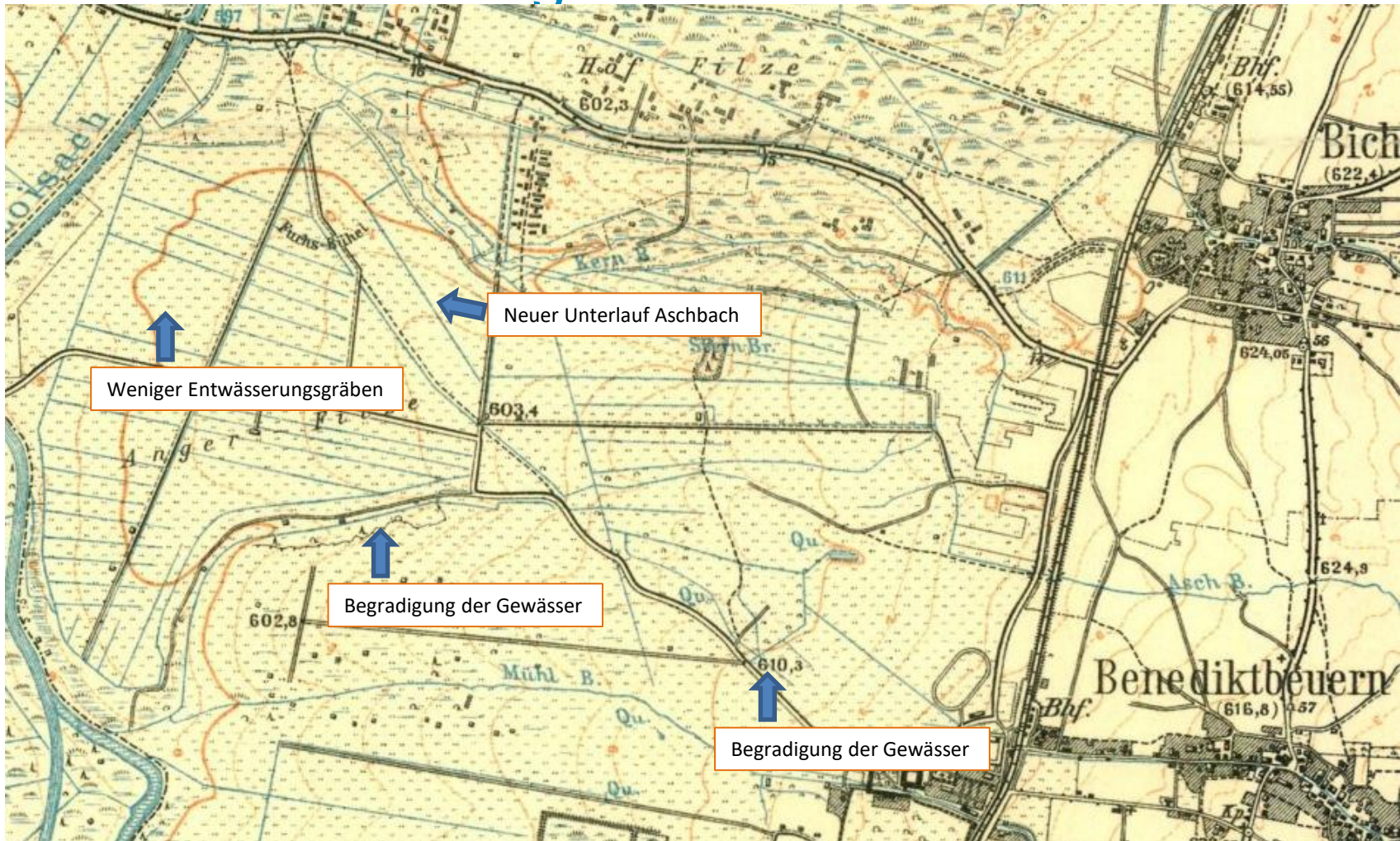
Kartenvorbereitung Zeitreise Bayern-Atlas



Zeitreise 1904



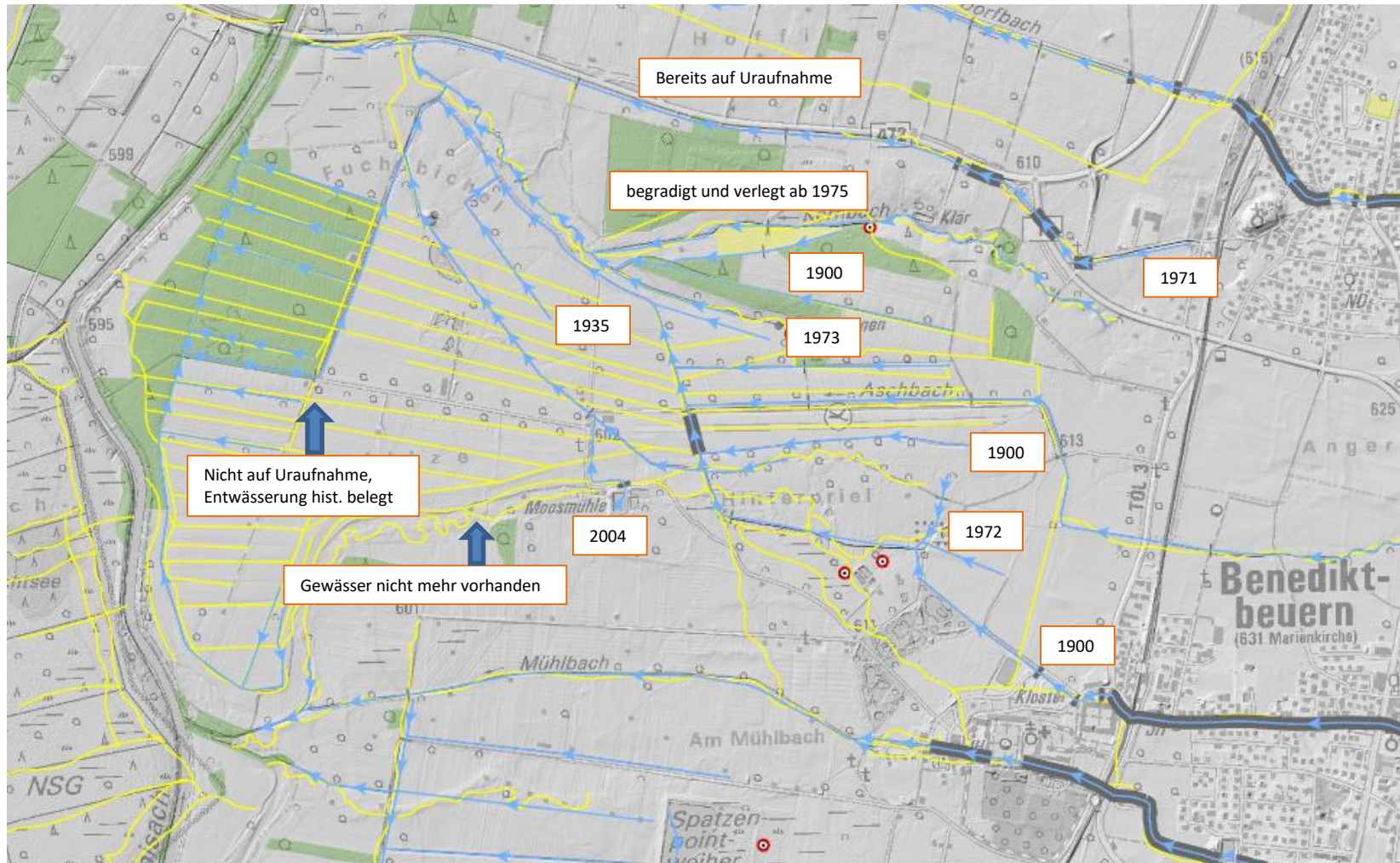
Kartenvorbereitung historische Karte



Zeitreise 1937



Kartenvorbereitung Endergebnis



Zeitreise 1937





Kartenvorbereitung Digitales Höhenmodell





Begehung vor Ort

■ Allgemein

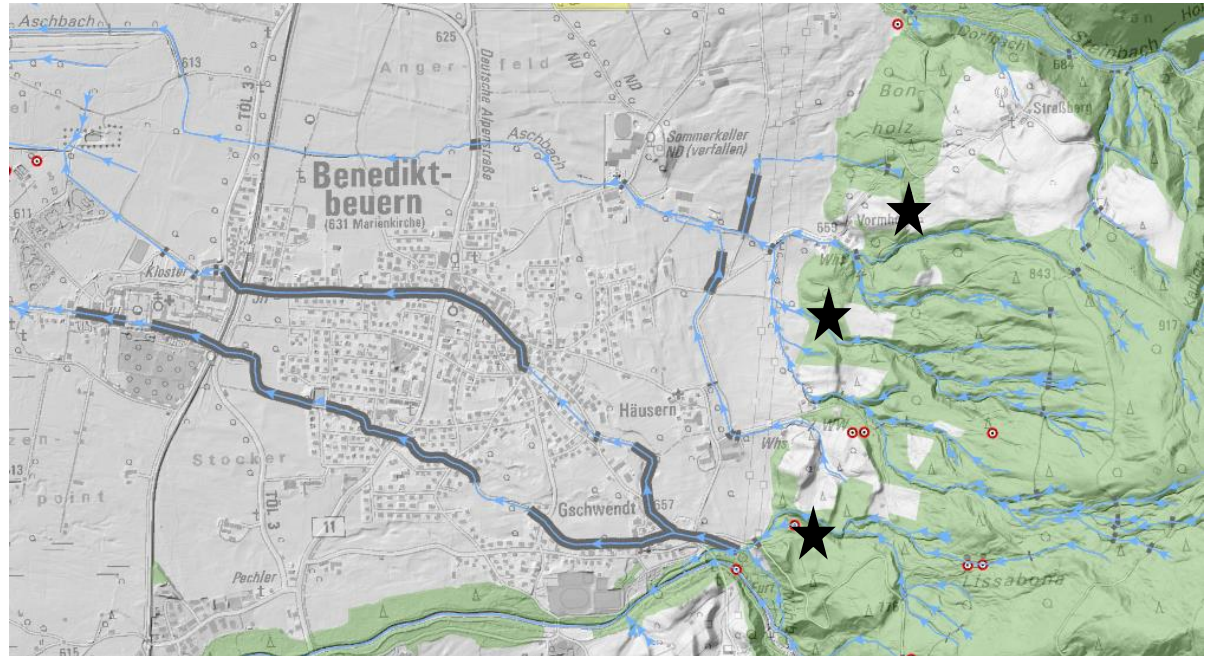
- ▶ Beginn der Kartierung im Oberlauf
- ▶ Begehung an strategischen Orten
 - Gewässergabelungen
 - Brücken
 - Waldränder
 - Verrohrungen
- ▶ Fotodokumentation
- ▶ Aufnahme der Charakteristik des Gewässer
 - Gewässerbett, Gewässersohle, Verlauf, Bewuchs, Wasserführung





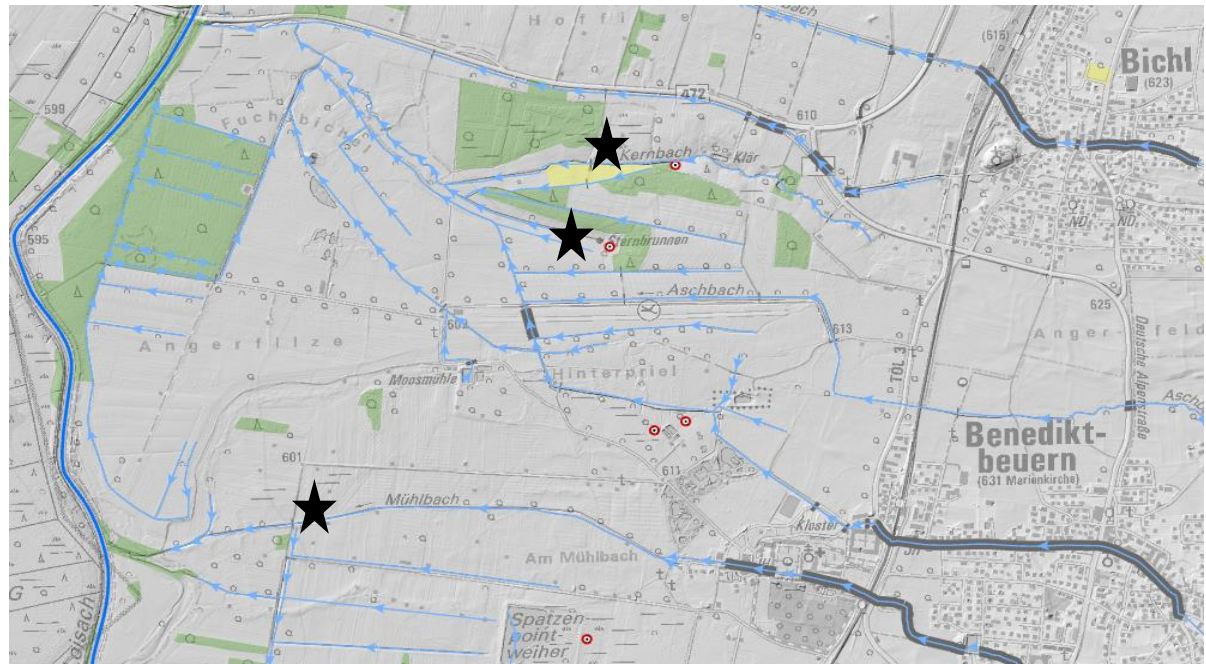
Übersicht Oberläufe

★ Fotostandorte



Übersicht Tallage, Gewässer auf historischen Karten

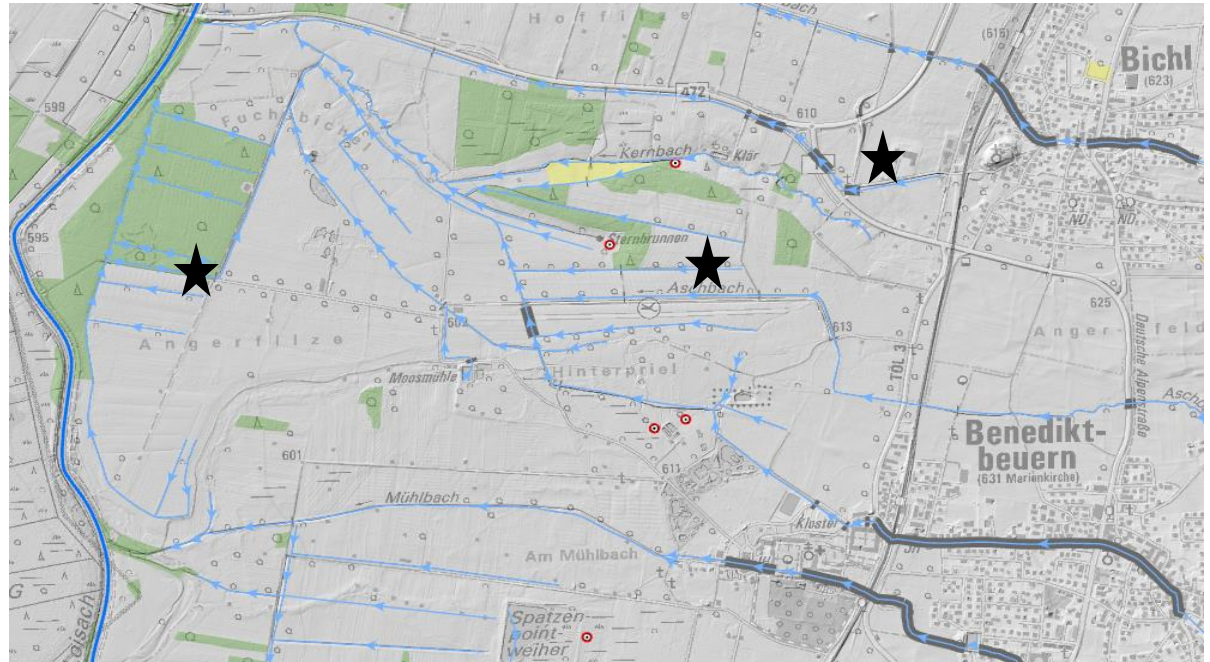
★ Fotostandorte





Übersicht Tallage, Gewässer nicht auf historischen Karten

★ Fotostandorte





Nachbearbeitung am PC

■ Allgemein

- ▶ Eintragungen in das Programm ArcGIS künstlich/natürlich, Verrohrungen
- ▶ Alle Gewässerabschnitte werden in ihrer Charakteristik beschrieben
- ▶ Korrekturen im Fließgewässernetz
- ▶ Ggf. Nachbearbeitung einzelner Abschnitte
 - Zeitreise, Urposition,
 - Höhendaten (Schummerung)
 - Orthophotos
 - Quellenverzeichnis





Diskussion von Grenzfällen



Kein eindeutig Ergebnis
Nach der Kartierung

zB. :
Gewässer nicht in UP
aber in Zeitreise,
erheblich veränderte
Gewässer,
Mühlbäche, „Juwelen“

Diskussion mit
Fachpersonal des WWA

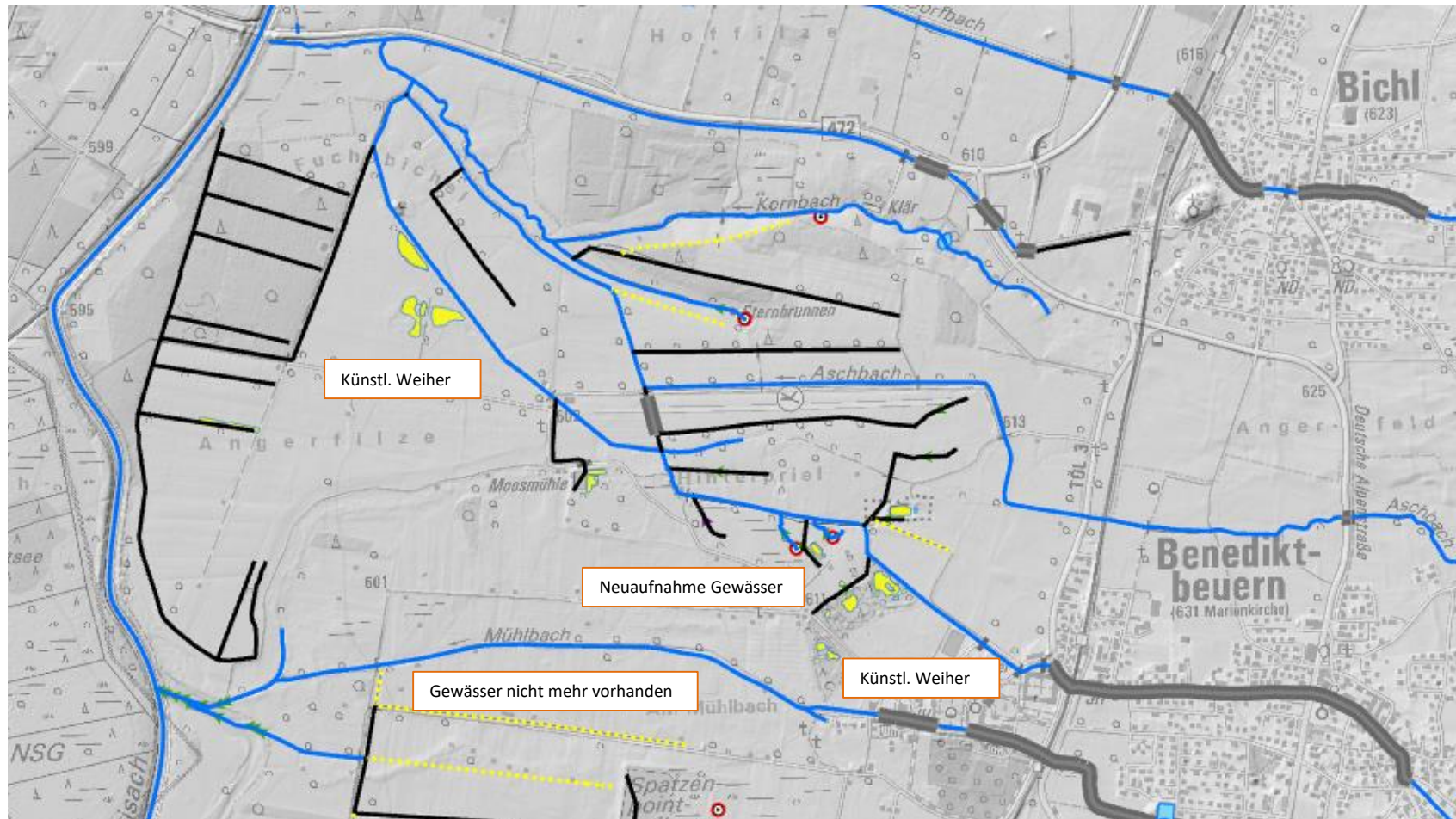
Bauingenieure,
Landschaftspfleger,
Biologen
Umweltingenieure

Diskussion mit
Patenamts

Grenzfälle werden
regelmäßig im Rahmen
der Qualitätssicherung
in Online
Veranstaltungen
diskutiert. Teilnahme
mehrerer WWA's



Ergebnis der Kartierung



- Natürliches Gewässer
- Künstliches Gewässer
- Gewässer nicht mehr vorhanden
- Quellen
- Unterirdischer Verlauf
- künstliches Stillgewässer



Darstellung in den Hinweiskarten/Positivkulisse



— Natürliches Gewässer — Unterirdischer Verlauf

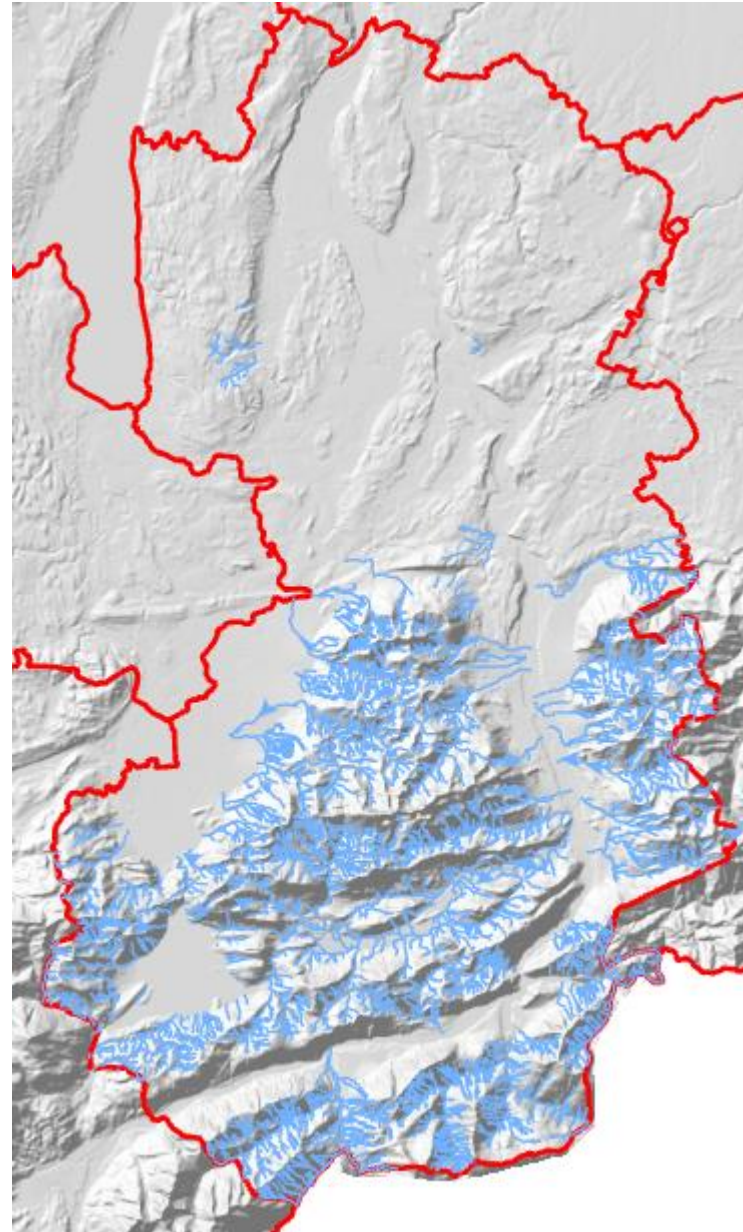


Wildbachverzeichnis Landkreis TÖL-WOR



Fließgewässer Gesamt:
Ca. 3225km

Wildbäche insgesamt:
1677 km => 52%



Randstreifenpflicht Landkreis TÖL-WOR

Wasserwirtschaftsamt
Weilheim



Fließgewässer Gesamt:

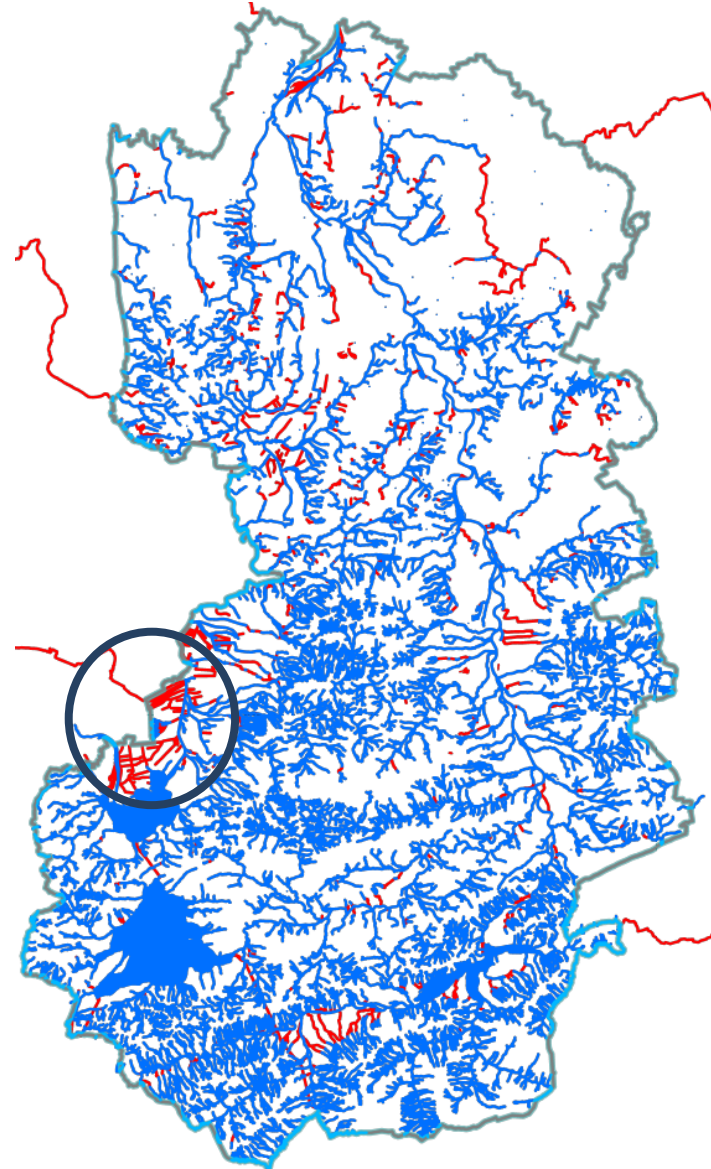
Ca. 3225km

Randstreifenpflichtige Gewässer:

Ca. 2869km => ca. 89%

Keine Randstreifenpflicht:

Ca. 356km => ca. 11 %





Hinweiskarten

- Die Hinweiskarten werden im Maßstab 1:15.000 für jede Gemeinde auf der Homepage des Wasserwirtschaftsamtes bereitgestellt
 - https://www.wwa-wm.bayern.de/fluesse_seen/gewaesserrandstreifen/index.htm
 - Ab dem 14.12.2023 finden Sie über diesen Link die Hinweiskarten zum Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen
- Der Einwendungszeitraum beträgt 6 Wochen und läuft bis zum 25.01.2024





Gewässerrandstreifen

nach dem Bay. Naturschutzgesetz und dem Bay. Wassergesetz

*Zusammenfassung Beitrag
Wasserwirtschaft*





Zusammenfassung Beitrag Wasserwirtschaft

- Gesetzestext und fachliche Forderungen weichen abseits der Regelungen des BayNatSchG und des BayWG voneinander ab.
- Durch bloßen Augenschein kann auf die Randstreifenpflicht insbesondere bei kleinen Gewässern nicht geschlossen werden.
- **Einwendungsverfahren** nach Erheben eines begründeten Einwands in zwei Stufen (Instanzen). Die **Einwendungsfrist** endet am **25.01.2024**
- Sofern bis zum **1. Juli eines Jahres** eine derartige **Überprüfung** erfolgt und das **Ergebnis in der Hinweiskarte** dargestellt ist sind die Gewässerrandstreifen für die unmittelbar folgende Anbauplanung berücksichtigen.
- Diese Veröffentlichung der Hinweiskarten im **UmweltAtlas Bayern** ist für den **Landkreis Bad Tölz - Wolfratshausen** voraussichtlich ab **01.07.2024** der Fall.





Zusammenfassung Beitrag Wasserwirtschaft

***Bitte informieren Sie den von Ihnen
vertretenen Personenkreis!***





Ansprechpartner am WWA Weilheim

Projektkoordination WWA:

Markus Brandtner

0881/182-191

markus.brandtner@wwa-wm.bayern.de

Projektbearbeitung WWA:

Maximilian Henrich

0881/182-282

maximilian.henrich@wwa-wm.bayern.de

Anfragen und Einwendungen WWA:

0881/182-191

gewaesserrandstreifen@wwa-wm.bayern.de

Klemens Brendel

0881/182-276

klemens.brendel@wwa-wm.bayern.de

Gewässerrandstreifenkulisse Landkreis Bad Tölz - Wolfratshausen

https://www.wwa-wm.bayern.de/fluesse_seen/gewaesserrandstreifen/index.htm

